



Benutzungsordnung

für die Arnbachhalle der Ortsgemeinde Oberarnbach

§ 1

Allgemeines

1. Die Arnbachhalle ist eine öffentliche Einrichtung und steht in Trägerschaft der Ortsgemeinde Oberarnbach. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Gruppen zur Verfügung. Örtliche Vereine und Gruppen haben Vorrang.
2. Die Halle, die Gaststätte sowie die Küche stehen auch für private und gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Mit der Inanspruchnahme erkennt der/die Benutzer/in der Arnbachhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Arnbachhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
3. Benutzer/innen, die einen unsachgemäßen Gebrauch der Arnbachhalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Arnbachhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
5. Der/Die Benutzer/in ist bei Übergabe der Arnbachhalle für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie aller Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Die erforderlichen Reinigungsarbeiten sind nach Abschluss der Vermietung von einer Reinigungskraft, die von der Ortsgemeinde benannt wird, durchzuführen. Die Endreinigungskosten gehen zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin und werden von der Ortsgemeinde vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
6. Die Einrichtungsgegenstände (z.B. Stühle, Tische, etc.) sind von dem/der Benutzer/in selbst zu reinigen. Die Benutzung der Geschirrspülmaschine erfolgt ausschließlich durch eine/n Beauftragte/n der Ortsgemeinde bzw. von einer durch die/den Beauftragte/n der

Ortsgemeinde eingewiesenen Person. Geschirr ist mit der Handbrause grob von Essensresten zu befreien und für die weitere Reinigung durch den/die Beauftragte/n bereit zu stellen.

7. Der/Die Benutzer/in hat jeglichen Unrat und Abfall selbst zu entsorgen. Für die Müllentsorgung werden am Kassenschalter der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Müllsäcke zu den jeweilig gültigen Gebührensätzen vorgehalten.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Arnbachhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
2. Bei kulturellen oder geselligen Veranstaltungen hat der Benutzer selbst alle erforderlichen Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen und zu beachten.
3. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5

Nutzung durch örtliche Vereine und Gruppierungen

Die örtlichen Vereine und Gruppierungen bekommen die Arnbachhalle kostenfrei und ohne Zahlung einer Kautions zur Verfügung gestellt. Lediglich Energiepauschalen in Höhe von 40,00 € für die Nutzung der Gaststätte inkl. Arnbachhalle und 20,00 € für die Nutzung der Gaststätte werden fällig (15.10. – 15.03.).

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer/in nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Der/Die Benutzer/in muss die Arnbachhalle pfleglich behandeln und bei der Benutzung höchste Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Der/Die Benutzer/in muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Arnbachhalle so gering wie möglich gehalten werden.
3. Befestigungen an den Wänden und der Decke sind nicht gestattet.
4. In den Fällen, in denen eine Aufsichtsperson nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit dem/der Benutzer/in die Bestellung von

Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine und Gruppen die Arnbachhalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.

5. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
6. Die Benutzung der Arnbachhalle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind bzw. angemietet wurden.
7. Die Bestuhlung sowie die Tische sind von den Veranstaltern jeweils selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung so rechtzeitig wegzuräumen, dass der Ablauf am folgenden Tag nicht gestört wird. Für bestimmte Veranstaltungsarten z.B. Rockkonzerten, Kerwe- und Faschingsveranstaltungen kann die Ortsgemeinde die Benutzung von Stühlen und Tischen ausschließen. Die Benutzungsgebühr bleibt hiervon unberührt.
8. Der/Die Benutzer/in hat sicherzustellen, dass im unmittelbaren Außenbereich der Arnbachhalle durch seine Gäste und Kunden keine Beschädigungen und außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen. Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Benutzer und werden gesondert in Rechnung gestellt.
9. Bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin, seiner Gäste oder Kunden gegen § 4 (Schutz der Nachtruhe) und § 6 (Benutzung von Tongeräten) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimSchG), die ein Einschreiten der zuständigen Behörde erfordern und zur Verhängung einer Geldbuße nach § 13 LimSchG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl führen, kann der/die Benutzer/in künftig von einer Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 7

Festsetzung der Benutzungsgebühr

1. In den Fällen, in denen die Benutzung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird grundsätzlich durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Ortsbürgermeister über dessen Höhe.
3. Mit der Benutzungsgebühr sind die Auslagen für die Beleuchtung abgegolten.
4. Die Benutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
5. Die Gebührensätze sind in der Entgeltordnung geregelt.

§ 9

Kautions

Die Kautions beträgt 100,00 €. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, eine Kautions bis zu 1.000,00 € zu verlangen.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem/der Benutzer/in die Arnbachhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken u.ä.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der/Die Benutzer/in stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der/Die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin gegen gesetzliche Vorschriften.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 11 Besondere Benutzungsbedingungen bei Veranstaltungen mit Getränkeauschank und Abgabe von Lebensmitteln

1. Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen u. a. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin.
2. Die jeweils geltenden gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind von dem/der Benutzer/in zu beachten. Für etwaige Verstöße haftet ausschließlich der/die Benutzer/in.

§ 12 Rauchverbot

In der Arnbachhalle gilt absolutes Rauchverbot. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Änderung und Ergänzung der Benutzungsordnung

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.12.2022 in Kraft und gilt für alle Verträge, die auf eine Benutzung ab diesem Zeitpunkt gerichtet sind.

Oberarnbach, den 01.12.2022

gez. Reiner Klein
Ortsbürgermeister